

Bemerkungen zur politischen Stellung der athenischen Strategen.

Wenn die neuere Forschung sich mit Erfolg bemüht hat, die Bedeutung des Strategenamtes in dem Organismus des athenischen Staates, besonders für das fünfte Jahrhundert, hervorzuheben¹, so ist es ihr meines Erachtens doch bis jetzt nicht gelungen, das Verhältniss dieser wichtigen Behörde zu den Vertretern des Demos, dem Rath und der Ekklesie, in genügendem Masse festzustellen, vielleicht weil sie sich mehr anderen Problemen, wie der Frage nach der Art und Zeit der Wahl, dem Vorsitz des Collegiums und ähnlichem mit Vorliebe zuwandte. Die mit den politischen Rechten der Strategen sich beschäftigenden Ausführungen Gustav Gilberts² sind, so viel ich sehe, von den Späteren nicht berücksichtigt worden, gewiss mit Recht, denn man kann dieselben von dem Mangel an klarer Auffassung und widerspruchloser Durchführung durchaus nicht freisprechen; aber selbst der verdienstlichen letzten Darstellung dieser Dinge durch Hauvette-Besnault³ ist nachzusagen, dass sie diese Seite der strategischen Thätigkeit mit auffallend geringem Interesse und in gar zu knapper Weise behandelt⁴. Sicherlich hat an diesem Zurückbleiben der Forschung auch das Gewicht Schuld, welches die historische Persönlichkeit des Perikles auf jede geschichtliche Be-

¹ Das Verdienst den Anstoss dazu gegeben zu haben, gebührt Joh. Gust. Droysen im Hermes 9, 1 ff.

² Gustav Gilbert, Beiträge zur inneren Geschichte Athens im Zeitalter des pelop. Krieges S. 45 f.

³ Hauvette-Besnault, Les stratèges athéniens (Paris 1885) S. 123 f.

⁴ Busolt in Müllers Handbuch der class. Alterthumswissenschaft (B. 4, 163) beschränkt sich auf folgende Sätze: 'Bei der Verwaltung ihrer Geschäfte standen die Strategen mit dem Rathe in regelmässigem Verkehr. Sie hatten auch das Recht die Berufung der Volksversammlung zu veranlassen und ihre Anträge an das Volk gingen den sonstigen Gegenständen der Tagesordnung vor'.

trachtung unwillkürlich ausüben muss: hinter den Staatsmann trat die Beamtung zurück, die er bekleidete, und man war zu sehr geneigt, die Bedeutung der Institution nach den Eigenschaften des Trägers zu bemessen und lediglich aus denselben herzuleiten. Und doch giebt die richtige Auffassung den Schlüssel zum Verständniss, wie es gekommen ist, dass gerade in den Zeiten der athenischen Herrschaft (dies gilt auch für das 4. Jahrhundert) das Strategion als der Mittelpunkt des Staatslebens angesehen werden kann; und in der Entwicklung der Einrichtung ist eine grössere Stetigkeit vorhanden gewesen, als man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist. Es ist merkwürdig, bei der Vorliebe, mit welcher seit einer Reihe von Jahren die epigraphischen Studien betrieben werden, dass die inschriftlichen Quellen nicht in genügendem Masse für die Entscheidung unserer Frage herangezogen worden sind; allerdings geben sie nicht die unmittelbare Antwort an die Hand und erst einigen Entdeckungen der letzten Zeit ist es zu verdanken, dass wir sicherer urtheilen können, als unsere Vorgänger.

Man hat, was den Verkehr der Strategen mit Rath und Gemeindeversammlung anlangt, verschiedene Stufen desselben zu unterscheiden, die, wenn nicht die Erkenntniss verwirrt werden soll, scharf auseinander gehalten werden müssen. Am Besten wird es sein, von denjenigen Fällen auszugehen, in denen die Strategen an die beschliessenden Organe der Gemeinde Mittheilungen oder Berichte gelangen liessen, auf Grund deren dann ein Beschluss erfolgt. In den Inschriften finden wir davon folgende Spuren:

CIA. II 53 (hergestellt von Wilhelm im Hermes 24, 117) z. 3 ff. — — — θεο[ς εἶπεν· περὶ ὧν λέγει Τι]μόθ[ε]ρος ὁ στρα-
[τηγός, ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ] κτλ. Psephisma für Erythrae aus Ol. 103, 3. 366/5. Timotheos weilte in diesen Jahren mit einem athenischen Geschwader an der kleinasiatischen Küste vgl. A. Schäfer, Demosthenes u. s. Z. ²I 97 ff.

n. 58 z. 4 ff. — — ὡν εἶπεν· δεδόχθαι τῷ δ[ι]μή[μ]ω, πε]ρὶ ὧν [λέγουσιν οἱ πρέσβει]ς τῶν Ποτει[δαιατῶν καὶ Χαριδ]ημος καὶ οἱ [μετ' αὐτοῦ, ἐπαινέσαι κτλ. Es ist allerdings zweifelhaft zu lassen, ob Charidemos damals Strateg war.

n. 180 b Add. z. 2 ff. Λυκούργος Λ]υκόφρο[νος Βουτάδης εἶπε]ν· περὶ ὧ[ν] ὁ στρατ]ηγός λέγει. Das Uebrige verstümmelt.

n. 409 (Alter ungewiss, wohl Ende des dritten Jahrhunderts)

z. 3 sq. [ὁ δεῖνα — —]ράτου Λαμ[πτρεὺς εἶπεν· ὕ]πὲρ ὧν οἱ τε στρατηγοὶ λέγου[σιν καὶ ὁ δῆμο[ς ἐψηφίστα]ι κτλ., später folgt die probuleumatische Formel.

Eine unwesentlich veränderte Formulirung trifft man in nachstehenden Urkunden:

II 55 (Ehrenbeschluss für Menelaos den Pelagonen aus 363/2) z. 5 f. Σάτυρος εἶπεν· ἐπειδὴ Τιμόθεος ὁ στρατηγὸς ἀποφα[ίνε]ι Μενέλαον τὸν Πελαγόνᾳ καὶ αὐτὸν συνπολεμο[ῦντα] καὶ χρήματα παρέχοντα εἰς τὸν πόλεμον τὸν προ[ῶς] Χαλκιδέας καὶ πρὸς Ἀμφίπολιν, ἐψηφίσθαι τῇ β[ουλῇ] κτλ. Timotheos hatte damals das Kommando in Thrakien, Schäfer a. a. O. ²II 14 ff. und Dittenberger Anm. 6 zu Sylloge inscr. gr. 80.

n. 109 (Erneuerung des Bündnisses mit Mytilene 347/6) z. 5 f. Στέφανος Ἀντιδωρίδου Ε[.ς] εἶπεν· περὶ ὧν λέγουσιν οἱ πρόσβεις τῶν Μυτιληναίων καὶ ὁ ταμίης [τῆς παρά]λου καὶ Φαῖδρος ὁ στρατηγὸς ἐ[πέστει]λεν, δεδόχθαι τῷ δήμῳ κτλ.

n. 389 in der Begründung des Decretes z. 11 ff. (ἐπειδὴ) [πε]ρὶ τούτων αὐτῷ [ἀπ]ομ[εμαρτύρηκεν ὁ στρατηγὸς ὁ] ἐπὶ τὰ ὄπλα χειροτ[ονημένος — — —], φησὶν δὲ καὶ εἰς τῆ[ν — — — ἐπιδεδ]ωκέναι αὐτὸν τ[άλα]ντ —.

In den meisten dieser Beispiele (auszunehmen ist n. 109) sind es Auszeichnungen, die in Folge eines Berichtes der Strategen von Rath und Volk verliehen worden sind. Diese Berichte kann man sich mündlich oder auf schriftlichem Wege erstattet denken, denn die formelhafte Wendung περὶ ὧν λέγει ὁ δεῖνα kann sowohl das Eine wie das Andere bedeuten und für Beides finden wir in der literarischen Ueberlieferung Anhaltspunkte: die Relation, welche die Strategen nach der Arginusenschlacht in der Bule vortrugen¹ und anderseits den bekannten Brief des Nikias, den er während des sicilischen Feldzuges an die Athener sendete². Man wird überhaupt an einer regelmässigen Berichterstattung der Strategen sowohl während sie im Felde standen als nach ihrer Rückkehr nicht zweifeln dürfen³. Bemerkenswerth aber und zunächst für uns am wichtigsten ist dass nach den angeführten Zeugnissen die Strategen selbst keinen förmlichen Antrag stellen, sondern nur die Anregung zu einem solchen von ihnen ausgeht; dies ist schon aus-

¹ Xen. Hell. I 7, 3: μετὰ δὲ ταῦτα ἐν τῇ βουλῇ διηγούοντο οἱ στρατηγοὶ περὶ τε τῆς ναυμαχίας καὶ τοῦ μεγέθους τοῦ χεμῶνος.

² Thuc. VII 10 ff.

³ Auch Xen. Hell. I 7, 4.

gedrückt in der Terminologie (auch περί ὧν ἀποφαίνει ὁ στρατηγός), als Antragsteller erscheinen stets Andere, sei es dass dieselben nun Mitglieder des Rathes oder einfach Bürger sind. Und insofern es sich um Auszeichnungen handelt, kann man von Bewerbungen der Strategen zu Gunsten ihrer Schützlinge sprechen¹; doch würden wir sehr fehlgehen — und die ihnen zugestandene Competenz ebensowohl als die Schriftstellereitate beweisen dies — wollten wir ihre Anregungen nur auf diesen verhältnissmässig engbegrenzten Kreis einschränken. Nach der zuerst von Hartel aufgestellten Unterscheidung², von deren Richtigkeit heute wohl Jedermann überzeugt ist, sind unter den von mir angezogenen sieben Psephismen vier oder fünf probuleumatische Decrete (nr. 53, 55, 109, 409, vielleicht 389), zwei Volksdecrete; eine feste Regel über die Weise der Verhandlung ist selbstverständlich nicht aufzustellen und dieselbe wird von dem einzelnen Fall abgehoben haben. Jedesfalls ist aber festzuhalten, dass die Berichte der Strategen immer zuerst an den Rath gelangt sind, sei es, dass derselbe dann der Ekklesie weitere Vorschläge machte oder sich auf die formelle Einbringung beschränkte.

Dieses nun genügend belegte Recht der Strategen, durch Mittheilungen auf die Beschlussfassung von Rath und Ekklesie einzuwirken, ist durchaus nichts Singuläres, was etwa ihnen allein zukommen würde, sondern ein allgemeines Recht, das in Athen alle Magistrate oder mit magistratischen Functionen bekleidete Bürger, wie Gesandte oder Priester und nicht blos diese, sondern auch grössere Verbände, die in dem Organismus des Staates einen festen Platz hatten, besassen. Ich führe im Folgenden alle diejenigen Beschlüsse der Gemeinde an, welche durch Berichte solcher Art hervorgerufen worden sind. Die völlige Gleichartigkeit mit den früher besprochenen Fällen drückt sich darin aus, dass wir auch

¹ Zu vergleichen ist, was Hartel, Studien über attisches Staatsrecht und Urkundenwesen S. 237 ff. über dieses Petitionsrecht bemerkt. Wenn dieser Gelehrte daran zweifelt, dass um die attische Staatsbürgerschaft petirt werden konnte, so möchte ich darauf hinweisen, dass wenigstens in anderen griechischen Staaten dieses sicher vorgekommen ist; für Ephesos beweist es die von Wood, Ephesus (London 1877) mitgetheilte Urkunde App. II nr. 18 (ἐπειδὴ Ἀντιφῶν . . . καταστάς εἰς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον αἰτεῖται πολιτείαν κτλ.).

² Entwickelt in seiner eben citirten Schrift. Ich folge seiner Ansicht mit denjenigen Aenderungen, welche Otto Miller (*De decretis atticis quaestiones epigraphicae*. Breslauer Dissertation 1885) vorgenommen hat.

hier dem formelhaften Ausdruck περί ὧν ὁ δεῖνα λέγει begegnen, neben dem am häufigsten ἀπαγγέλλειν gesetzt wird, welches Zeitwort im strengen Sinn als Bezeichnung für magistratische Berichterstattung verwendet ward. Dieses Mittheilungsrecht, das allen athenischen Magistraten zusteht, erscheint in den Inschriften zunächst allerdings als Mittheilungspflicht, so besonders in den Berichten, welche Behörden und Priester über gewisse Opfer zu erstatten haben. Sie sind überliefert von folgenden Beamten und Priestern:

dem Archon. Meldung über Opfer an Dionysos Ἀθήν. VII 480 nr. 3 [περί ὧν ἀπαγ]γέλλει ὁ ἄρχων [περί τῆς θυσίας ἧς ἔθουε τῷ] Διονύσῳ. — CIA. II 420, Ehrenbeschluss für eine Kanephore auf die Mittheilung des Archon hin (ἐπειδὴ ὁ [ἄ]ρχων Ζώπυρος [ἀπο]φαίνει τὸν πατέρα τῆς καταλε[γ]είσης κανηφόρου κτλ. — Auch in der Inschrift Berl. Sitz.-Ber. 1887 S. 1188 n. 10 z. 5 ff. muss Aehnliches gestanden haben, wohl zu ergänzen: ἐπειδὴ — — —] ὁ ἄρχων ὑπὲρ τῶν ἱε[ρῶν] καὶ τοῖς ἄλλοις θε[οῖς] δέχεσθαι τὰ γε[γενημένα κτλ.

Die hier erwähnten Opfer an Dionysos sind wohl diejenigen, die der Archon dem Gotte an den grossen Dionysien darbrachte; für II 420 ist dies gewiss. Die Functionen des Archon, die sich auf die Dionysien beziehen, sind bekannt, auch dass er nach Beendigung derselben μετὰ τὰ Πάνδια einen Bericht über den Verlauf des Festes gab (Demosth. Mid. § 9), der gewiss zuerst der Bule vorgelegt wurde; ob die obigen Mittheilungen gerade mit diesem Berichte zu identificiren sind, steht dahin, weil das Datum der Ekklesie (nr. 420) nicht dazu stimmt. Zu bemerken ist, dass auch der Archon Basileus, nachdem die Eleusinien vorüber sind, über sie dem Rathe referirt (Andoc. de myst. § 111, dazu Kirchhoff im Hermes 1, 14);

dem Agonotheten. CIA. II 307, 453 (in beiden Inschriften ὑπὲρ ὧν ἀπαγγέλλει). Ueber den Agonotheten vgl. Köhler, Ath. Mitth. III 229 ff. Wie aus der Datirung von II 307 hervorgeht, berichtet er in derselben Ekklesie wie der Archon;

dem Epimeleten der Mysterien. CIA. II 376 bezieht sich auf die Eleusinien; II 315 und Ἐφημ. ἀρχαιολ. 1887, 171, 177 auf die Mysterien bei Agra (August Mommsen, Heortologie S. 373 ff.). Die Fassung ist der obigen gleich;

dem Priester des Dionysos mit den Hieropoien. Ἀθήν. VI 482 nr. 3 (ὑπὲρ ὧν ἀπαγγέλλει ὁ ἱερεὺς τοῦ Διονύ[σου]). Vielleicht nach den grossen Dionysien;

dem Priester des Zeus Soter (Mommsen a. a. O. 452). CIA. II 325. Von ihm ist zu unterscheiden der Priester des Zeus Soter im Piräus, mit welchem sich das Rathsdecret 'Αθήν. IX 234 nr. 2 beschäftigt;

dem Asklepios-Priester. CIA. II 373b Add. z. 1 und z. 27 ff., wohl auf die Munychien bezüglich (Mommsen S. 412). Aehnlich 'Αθήν. VI 134 n. 9 (hergestellt Hermes 24, 140), 137 nr. 13. Die Formulirung einiger anderer Decrete ist wesentlich gleich und nur darin verschieden, dass von dem Bericht des Priesters in der Begründung gesprochen wird: II 453b, 453c, 477b (ἐπειδὴ ὁ ἱερεὺς τοῦ Ἀσκληπι[οῦ] τοῦ ἐν ἄστει Πρωταγόρας Νικήτου Περγασῆθεν [πρ]όσοδον ποιησάμενος πρὸς τὴν βουλὴν ἀπήγγελλ[εν]), wobei man an eine dem Rathe vorgetragene Rechen-schaft zu Ende des Amtsjahres denken kann;

der Priesterin der Polias, die wahrscheinlich dabei von ihrem Manne vertreten wurde, CIA. II 374 (τὰ μ[ἐ]ν ἀγα[θὰ] δέχεσθαι ἃ φησιν ἡ ἱέρεια γε[γ]ονέ[να] ἰ ἐν τοῖς [ιεροῖς]).

Hierher ist auch zu ziehen, dass die Väter der Ergastinen eine Anzeige über die Vollendung des Peplos durch ihre Töchter machen, CIA. II 477 = Bull. de corr. hell. XIII 169 (ἐπειδὴ πρόσοδο[ν ποιησά]μενοι πρὸς τὴν βουλὴν οἱ πατ[έ]ρες] τῶν παρθένων [τῶν ἡργ]ασμένων τῇ Ἀθηνᾶ τὰ ἔρια τὰ [εἰς τὸ]ν πέπλον ἐμφανίζου[σι κτλ.] und Ath. Mitth. 8, 57 ff.

Endlich meldet der Kosmet der Epheben die Vollziehung gewisser Opfer, CIA. II 470 z. 65 f. 75 f. bei den grossen Dionysien (Dittenberger, de ephebis S. 64); für Hestia n. 478 und 482; für Athena n. 481. In n. 482 z. 60 f. stellt der Kosmet gemeinsam mit den Epheben ein Ersuchen. Nach Ausgang seines Functionsjahres hat er über seine Amtsführung vor dem Rathe Vortrag zu halten¹, CIA. II 467 z. 89 ff. ἐποιήσατο δὲ καὶ τὴν ἀπόδειξιν αὐτῶν καὶ τὸν ἀπολογισμὸν ἐν τῇ βουλῇ ὑπὲρ τῶν κατὰ τὴν ἀρχὴν καὶ περὶ τῶν ἐν τῷ ἐνιαυτῷ γεγονότων πάντων τοῖς ἐφήβο[ις].

Wir haben damit den Uebergang gewonnen zu den Mittheilungen, welche auch auf andere als sacrale Dinge sich bezogen und an den Rath geleitet wurden. In die Form eines Gesuches sind sie gekleidet bei den Epheben, die nach Absolvirung ihrer Dienstzeit und mit Beginn des nächsten Ephebenjahres (im Boë-

¹ Victor Heydemann in den Dissertat. philol. Argent. 4, 162.

dromion¹⁾ sich um die Auszeichnung ihres gewesenen Kosmeten bewerben :

CIA. II 478 z. 11 ff. (ἐπειδὴ [πρόσοδον ποιησάμενοι οἱ ἐφηβεύσαντες ἐπὶ Νικάνδρου ἄρχοντ(ο)ς καὶ οἱ πατέρες αὐτῶν ἐμφανίζουσιν τὸν κοσμητήν), ebenso n. 481 z. 15 f., 482 z. 16 f. Nicht der Kosmet, sondern ein Anderer wird empfohlen, *ibid.* z. 60 ff.

Ebenso berichten die Prytanen nach ihrem Rücktritt und werden daraufhin belobt, CIA. II 390 (ὕπερ ὧν ἀπαγγέλλου[σιν οἱ πρυτάνεις τῆς Ἀκαμαντί]δος ὑπερ τῶν θυσίων ὧν ἔθ[ου] κτλ.), 392, 408, 417, 425, 426, 431, 432, 459. Zu gleicher Zeit verwenden sie sich für ihren Schatzmeister und Schreiber, CIA. II 390 z. 30 ff. [ἐπειδὴ οἱ πρυτάνεις] τῆς Ἀκαμαν[τί]δος ἐπαινέσαντες καὶ στεφανύσαντες ἀποφαίνουσιν τε[ῖ] β[ο]σ[υ]λεῖ τὸν ταμίαν κτλ.), 391, 393, 394, 431, 487 (ähnlich Ἀθῆν. VIII 400), für die dann ein Beschluss des Rathes erfolgt (n. 454 ausnahmsweise ein Psephisma von Rath und Volk).

Den Strategen vollkommen an die Seite zu stellen sind die Gesandtschaften, welche nach ihrer Rückkunft über das Resultat ihrer Mission sich zu äussern haben²⁾:

CIA. II 18, 52 c, 108 (περὶ ὧν λέγουσιν οἱ πρέσβεις), 50 (περὶ ὧν οἱ πρέσβει[ς ἀπαγγέλλ]ουσιν). Dagegen heisst es n. 297: ἐπειδὴ οἱ πρέσβεις οἱ ἀποσταλέντες πρὸς τὸν βασιλέα Κάσσανδρον ἀποφαίνουσι Ποσειδίππον und n. 300 z. 8 ff. ἐπειδὴ Ἡρό[δ]ωρος . . . ἀποφαίνουσιν δ' αὐτὸν καὶ [οἱ πρέσβεις οἱ] πεμφθέντες ὑπερ τῆς εἰρήνης πρὸς τὸν βασιλέα Δημήτριον.

Dasselbe gilt für die sacralen Gesandtschaften d. h. den Architheoren mit den Theoren:

CIA. II 181 [περὶ ὧν] λέγει] ὁ ἀρκεθέωρος ὁ [εἰς τὰ Ν[έμ]εα; n. 490 z. 18 (τὰ μὲν ἀγαθὰ δέχεσθαι ἃ ἀπαγγέλλουσιν γεγονέναι ἐν τοῖς ἱεροῖς κτλ., hier eine Sendung nach Thespieae.

Hieher gehört auch der ταμίας τῆς παράλου, CIA. II 109: περὶ ὧν λέγουσιν οἱ πρέσβεις τῶν Μυτιληναίων καὶ ὁ ταμίας [τῆς παρά]λου καὶ Φαῖδρος ὁ στρατηγὸς ἐπείστει]λεν πτλ.

Wir haben bei den Epheben und ihrem Kosmeten, ferner bei den Prytanen bemerkt, dass an die von ihnen ständig erfolgten

¹ Dittenberger, de ephēbis S. 22.

² Vgl. auch Hartel, Demosthen. Studien 2, 120 ff.

Relationen ein Gesuch geknüpft war, welches die Auszeichnung bestimmter Persönlichkeiten erwirken sollte. Natürlich konnte jeder Athener, der öffentliche Functionen ausübte, falls es ihm in irgend einer Sache nothwendig erschien, mit einem Ersuchen an die Staatskörperschaften herantreten. Dies thut

der Priester des Heros Iatros: er empfiehlt die Einschmelzung von Weihgeschenken, CIA. II 403: ὑπὲρ ὧν τὴν πρόσδοτον πε[ποίηται ὁ ἱερεὺς] τοῦ ἥρωος τοῦ ἱατροῦ Οἰο[— — ὅπως ἂν ἐ]κ τῶν τύπων τῶν ἀνακει[μένων ἐν τῷ ἱερῷ] καὶ τοῦ ἀργυρίου κατασ[κευασθῆ ἀνά]θ[η]μα τῷ θεῷ κτλ.; oder die Reparatur derselben n. 404;

der Priester des Asklepios: er erbiethet sich zu baulichen Reparaturen in dem Tempel, CIA. II 489 b (Rathsbeschluss);

der οἰκείος der Priesterin der Aphrodite Pandemos in Vertretung derselben mit der Bitte um Reinigung des Heiligthums durch die Astynomen, Bull. de corresp. hell. XIII 162 n. 3.

Eine zusammenfassende Betrachtung der angeführten Zeugnisse lässt nun erkennen, dass auch hier wie bei den Strategen der Wechsel zwischen probuleumatischen und Volksdecreten ohne Bedeutung für die principielle Auffassung ist: der Verkehr der Beamten, Priester u. s. w. mit dem Demos erfolgt niemals unmittelbar, sondern stets durch das Medium des Rathes; und vielleicht kein Umstand mehr als dieser ist geeignet von der Richtigkeit des Satzes zu überzeugen, dass die Fäden der athenischen Verwaltung in der Bule zusammenliefen, ebenso wie sie auch in dem parlamentarischen Organismus des athenischen Staates die führende Rolle hatte¹. Wenn die Belobigung der abtretenden Prytanen stets in der Form eines Volksdecretes geschieht, erklärt sich dies daraus, dass der Rath schicklicher Weise nicht in eigener Sache einen materiellen Antrag stellen konnte; warum, in früherer Zeit wenigstens (später hat sich dies durch die caesarische Reform der athenischen Verfassung geändert, vgl. die Auseinandersetzung Köhlers zu CIA. II 481), auch bei der Auszeichnung des Kosmeten der Epheben dasselbe Verfahren gewählt wurde,

¹ Besonders Hartel verdankt man eine richtigere Auffassung der Stellung des Rathes, Demosth. Stud. 2, 3 ff. und St. über Staatsr. 245; man vergleiche auch, was R. Schöll über den Antheil des Rathes an der Gesetzgebung bemerkt (Sitz.-Ber. der Münchener Akademie, phil.-philol. Classe 1886 S. 125 f.). Auch in dem grössten Theil der übrigen griechischen Staaten wird es sich ebenso verhalten haben.

wie aus n. 470 und 478 hervorgeht, dafür ist ein plausibler Grund kaum ausfindig zu machen. Die Berichte der Beamten wurden entweder regelmässig zu bestimmten Zeitpunkten dem Rathe unterbreitet, so nach den Opfern, oder von Fall zu Fall, wie es speciell bei den Gesandten und Strategen der Natur ihres Amtes nach nicht anders sein konnte.

Die richtige Auffassung erhält dieses nun genügend klar gestellte Mittheilungsrecht der Magistrate erst dann, wenn man es ansieht als den Ausfluss und die quantitative Steigerung eines Rechtes, das im Grunde genommen jeder grossjährige und epitime Athener besass; freilich ist es von ganz anderem Gewichte, wenn z. B. ein Gesandter auf die Beschlussfassung der Gemeinde einzuwirken sucht, als wenn ein simpler Bürger es thut, aber für die rechtliche Bedeutung des Actes ist dies einerlei. Wilhelm Hartel hat, soviel ich weiss, zum erstenmal den Satz aufgestellt und genügend begründet, dass das Recht Anträge im Rathe zu stellen ein den Mitgliedern desselben ausschliesslich zukommendes gewesen sei¹; eine nachträgliche Bestätigung dieser Ansicht brachten einige später von Köhler herausgegebene Urkunden². Es finden sich aber auch sonst in den Inschriften Spuren, welche darauf hinweisen, dass von dem Rathe beantragte Beschlüsse des Volkes oder Rathspsephismen in eigenem Wirkungskreise auf die Anregung eines Nicht-Buleuten (ιδιώτης³) zurückzuführen sind. Der Letztere wird niemals selbst als Antragsteller genannt, dies ist stets ein Rathsherr:

CIA. II 8, Rathspsephisma für Dionysios von Syrakus aus dem Jahre 394/3: "Ἐδοξεν τῇ βουλῇ· Κινησίας εἶπε· περὶ ὧν Ἄνδροσθένης λέγει, ἐπαινέσαι Δι[ο]ν[ύ]σιον κτλ. Ueber Androsthene Köhler im Hermes 3, 158.

n. 126: [Ἐδοξεν τῷ δήμῳ καὶ τῇ βουλῇ· Διόφαντος Φρασ]κλείδου Μυριν[ούσιος εἶπεν· περὶ ὧν Καλιτέλης λέγει, ὅτι ὁ δῆμος ἐψηφίσατο αὐτῷ προβούλευμα, ἐψηφίσθαι] τῇ βουλῇ κτλ., probuleumatische Formel. Kaliteles hatte einen Vorbeschluss von Seite des Demos erreicht und wendete sich damit an den Rath, der weitere Vorschläge macht.

¹ Demosth. Stud. 2, 6 ff.

² Ath. Mittheilungen 8, 215 ff. Die Anmerkung 4 bei Gilbert, Griech. Staatsalterthümer 1, 278 beweist nur, dass er Hartels Nachweis ganz falsch verstanden hat.

³ Der Gegensatz zwischen ιδιώται und Buleuten ist auch ausgedrückt in der Inschrift bei Dittenberger SIG. 52.

ἸΑθίν. 5 S. 522 n. 6: Καλλίμαχος Φαίδρου Ξυπεταιίων εἶπεν· ἐπειδὴ [πρόσο]δον ποιησάμενος πρὸς τὴν βουλὴν.. Ὀναςος Καλλί[ου Ξυ]πεταιίων ἐμφανίζει, διότι καὶ κοινῆ ὁ δῆμος ὁ Τρο[ζηνίων οἰκείος ὦν τοῦ δήμου τοῦ ἸΑθηναίων κτλ. Der als Antragsteller angeführte Buleut ist ein Demengenosse des Onasos und wird wohl persönlich mit ihm befreundet gewesen sein.

CIA. II 407: ἸΕδοξεν τῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμ[ω]· — — —]ς Νικάνδρου Παια[νι]εύς εἶπεν· ἐπει[δὴ — — —]ων Φυλάσιος ἐμφανίζει τῆ βουλῆ [πολλαπλασ]ίας εὐεργεσίας εἰς τὸν δῆμον ὑπὸ — — — ου Κείου καὶ τὸ γεγονὸς αὐτῷ [— — — τῆ]ς δωρεὰς ἀνέγνωκεν τῆ βουλ[ῆ] κτλ.

n. 475 (Raths-Decret): ἸΕδοξεν τῆ βουλῆ· Ῥῆσος ἸΑρτέμωνος ἸΑλαιεύς εἶπεν· ἐπειδὴ πρόσοδον ποιησάμενος πρὸς τὴν βουλὴν Διόγητος ἔΞ Οἴου ταμίας ναυκλήρων καὶ ἐμπόρων τῶν φερόντων τὴν σύνοδον τοῦ Διὸς τοῦ Ξενίου ἐμφανίζει τῆ βουλῆ κτλ., καὶ διὰ ταῦτα παρακαλεῖ τὴν βουλὴν ἐπικυρῶσαι ἑαυτῷ ψήφισμα κτλ.

Wie aus der Fassung dieser Decrete hervorgeht, erwirkte sich der betreffende Bürger den Zutritt zum Rathe und provo cirte durch einen daselbst gehaltenen Vortrag¹ den concreten Antrag von Seite eines Buleuten. Es kann nicht in freiem Belieben der Prytanen gestanden haben, denjenigen der um Zulassung ansuchte, diese zu gewähren oder nicht und ihm durch die Möglichkeit eines Versagens die Ausübung dieses Rechtes zu verkümmern; der Rath brauchte ja auf die ihm gegebene Anregung nicht einzugehen, wenn er nicht wollte, aber die Prytanen werden verpflichtet gewesen sein, jedes derartige Ersuchen zu berücksichtigen. Wenn das προσάγειν eines Bürgers ausdrücklich verordnet wird, so beachte man, dass ein bestimmter Termin damit verbunden ist und daher nicht die Vorstellung an sich, sondern die Vorstellung bis zu einem gewissen Zeitpunkte gemeint ist, CIA. I 31, B z. 4 ff.: Φαντοκλέ[α] δὲ προσαγαγεῖν τὴν ἸΕ[ρ]εχθηῖδα πρυτανεία[ν] πρὸς τὴν βουλὴν ἐν τῆ[ι] πρώτῃ ἔδρᾳ (was auch für auswärtige Gesandtschaften festgesetzt werden kann, Δελτίον ἀρχαιολογικόν 1888 S. 110 z. 10 ff. πρόσοδον δὲ εἶνα[ι] αὐτοῖς πρὸς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον δέ]κα ἡμερῶν ἐπάναγκε[ς πρώτοις μετὰ τὰ] ἰ[ε]ρά), gerade sowie dem Rathe vorgeschrieben wird, über die Vorschläge des Lampon nicht zur

¹ Das hiess vielleicht συμβουλεύειν vgl. Tisamenos Decret bei Andoc. de myst. § 84.

Tagesordnung überzugehen, CIA. IV 27 b z. 59 f.: *περὶ δὲ τοῦ ἐλαίου τῆς ἀπαρχῆς ζυγγραψας λάμπων ἐπιδειξάτω τῇ βουλῇ ἐπὶ τῆς ἐνάτης πρυτανείας, ἥ δὲ βουλή ἐς τὸν δῆμον ἐξενεγκέτω ἐπάναγκες.* In späteren Inschriften wird allerdings von dem Rathe beschlossen (mit der probuleumatischen Formel verbunden), dass Beamte oder Bürger von den Prytanen der Ekklesie vorgestellt werden sollen (CIA. II 190, 315, 316, 325, wohl auch 605, Bull. de corr. hell. XIII 162, Ἀθήν. 6, 482); das hat aber eine ganz verschiedene Bedeutung, nämlich die dem Volke vorgeschlagene Auszeichnung oder die an dasselbe gestellte Bitte zu unterstützen.

Es ist nun bezeichnend, dass die Formel *περὶ ὧν λέγουσι* (*λέγει*) auch angewendet wird für die Vorschläge, welche die auswärtigen Gesandtschaften der Bule, mit welcher sie zuerst in Verkehr zu treten haben¹, machen und welche die Grundlage für den späteren Abschluss bilden²:

CIA. II 14 b (dazu Ath. Mitth. 7, 174), 17 b, Bull. de corr. hell. XII 138; CIA. II 49, 51; SIG. 85; CIA. II 58, 66, 107 (und *Δελτίον ἀρχ.* 1888, 63, vereinigt im Hermes 24, 127); CIA. II 108, 109; SIG. 101; CIA. II 117; *Δελτίον ἀρχ.* 1888, 222; CIA. II 128 (= Hermes 24, 126); CIA. II 135 b, 184, 191, 238. In CIA. II 135 b, 191 und SIG. 101 wird *περὶ ὧν ἀπαγγέλλουσιν* gesetzt.

Ebenso wenn Angehörige anderer Staaten bittlich vor dem athenischen Volke erscheinen:

CIA. II 1 b, 30, 54, 66 b, 121, 168, 222, 230; n. 181 ist es ein athenischer Proxenos; Bull. de corr. hell. XII 173.

Freilich springt hier der bedeutende Unterschied in das Auge, dass was dem athenischen Bürger gewährt werden musste, die Prytanen dem Fremden verweigern konnten und dass sie durchaus nicht dazu verhalten waren, einen Nichtathener auf sein Verlangen hin vor Rath und Ekklesie zu führen. Daraus erklärt sich das bevorzugten Fremden gewährte Privilegium der *πρόσδοος πρὸς τὴν βουλήν καὶ τὸν δῆμον*³, welches in dieser

¹ Pollux VIII 96 (Aristot. fgm. 434 Rose²) und Hartel, Stud. über Staatsrecht S. 103, 245 f.

² Köhlers Ansicht (Mittheil. Ath. 1, 18), dass in II 51 *περὶ ὧν λέγουσιν* nur die mündlichen Aufträge bedeute, hat Hartel widerlegt (Demosth. Stud. 2, 49).

³ In den Inschriften sehr häufig, schon CIA. I 36; am belegendsten in CIA. II 115.

Beziehung eine Gleichstellung derselben mit den Athenern involvierte. Von Wichtigkeit ist das Zusammenfallen in der Formulierung: ob es sich nun um Berichte von Beamten und Priestern oder das Ersuchen von solchen, um die Anregung von Seite einfacher Bürger, um Vorschläge, die auswärtige Gesandtschaften überbracht hatten, um die Bitte eines Fremden handelt, immer wieder treffen wir die Wendung περὶ ὧν λέγει oder Aehnli. Sie lehrt dass alle diese Acte, so verschieden sie sonst nach Veranlassung und Inhalt sein mochten, wenigstens das Gemeinsame hatten — wie ich schon zu Anfang bemerkte —, dass man durchaus nicht von förmlichen Anträgen, die als solche in dem Rathe gestellt und acceptirt wurden, reden kann und dass sie nur die Veranlassung zu weiteren Verhandlungen gaben, die, um wirksam zu werden, zunächst von einem Mitgliede der Bule aufgenommen werden mussten ¹.

Nach den bisherigen Erörterungen könnte man nicht behaupten, dass die Stellung der Strategen eine wesentlich verschiedene von derjenigen der übrigen Beamten gewesen sei, nicht einmal dass sie ein Vorzugsrecht vor einem gewöhnlichen Bürger besessen hätten. Allein die Sache erhält mit einem Schlage ein ganz verändertes Aussehen, wenn wir eine vor Kurzem bei der Aufräumung der Akropolis gefundene Inschrift berücksichtigen. Sie ist herausgegeben von Kirchhoff in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1888 S. 244 n. 20 (nach Lollings Abschrift) und von Mylonas im Bull. de corr. hell. XII S. 142 n. 8; es wird gut sein, dieses wichtige Document in vollem Wortlaute herzusetzen:

Καλλίππου Θετταλοῦ.

Ἔδοξεν τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμῳ·

Ἄκαμαντὶς ἐπρυτάνευε· Ἀρχικλ-

ῆς ἐγραμμάτευε· Ἀντικράτης ἐπ-

5 εστάτει· γνῶμη στρατηγῶν· Κάλλι-

ππον τὸν Θετταλὸν τὸν Γυρτώνι-

ον ἐπαινέσαι, ὅτι δοκεῖ εἶναι ἀν-

ῆρ ἀγαθὸς περὶ τὴν πόλιν τὴν Ἀθ-

¹ Ich weise noch auf die Inschriften hin, die in unseren Kreis fallen, aber zu sehr verstümmelt sind, um ein sicheres Urtheil zu gestatten. Auf Opfer beziehen sich CIA. II 409 b Add., 457, Ἐφημ. ἀρχ. 1886 S. 12; wahrscheinlich auf Abgesandte von Kleruchen CIA. II 488. Dann ist noch aufmerksam zu machen auf CIA. II 180 und Ἐφημ. ἀρχ. 1885, 131.

ηναίων καὶ ἀναγράψαι αὐτὸν ἐσ-
 10 στήλη λιθίνῃ πρόξενογ καὶ εὐ-
 εργέτην Ἀθηναίων αὐτὸν καὶ τοῦ-
 [ς παῖδ]ας τοὺς Καλλίππου καὶ κατα-
 [θεῖναι ἐμ πόλει κτλ.

Es ist ein Proxeniodecret, welches jedesfalls aus der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts stammt¹ und sich in der Fassung von den älteren Urkunden dieser Gattung und von dem gewohnten Formulare der attischen Psephismen nur dadurch unterscheidet, dass anstatt eines Antragstellers gesetzt ist: γνῶμη στρατηγῶν. Allein diese in den bisher bekannten Inschriften zum erstenmal vorkommende Thatsache ist von einschneidender Bedeutung, besonders da das mitgetheilte Decret zu den probuleumatischen gehört. Der Antrag also, Kallippos zum Proxenos zu ernennen, wurde von dem Gesamtcollegium der Strategen in dem Rathe eingebracht und daselbst von ihnen und nicht einem Buleuten gestellt; nachdem er zum Beschlusse erhoben worden war, sind es wieder die Strategen gewesen, die ihn vor der Ekklesie in dem eigenen Namen und demjenigen des Rathes vertreten haben.

Häufiger findet sich allerdings in den Inschriften eine mit der sonst gebräuchlichen sich deckende Fassung, in welcher ein einziger, namentlich angeführter Strateg als Antragsteller erscheint, aber im Wesentlichen ändert dies nichts: entweder ist er dann als Repräsentant des ganzen Collegiums zu betrachten, welches ihn mit dieser Aufgabe betraut hatte², oder er schlägt eine Massregel vor, die ihn allein z. B. als Commandant im Felde angeht. Ich verzeichne folgende Fälle:

CIA. IV 1 n. 61 a z. 26 ff. [Ἄλ]κιβ[ιάδης] εἶπε. Dieser Beschluss, welcher den von Alkibiades nach der Einnahme von Selymbria mit den Bewohnern der Stadt vereinbarten Vertrag ratificirt, muss, wie Kirchhoff bemerkt, in die Zeit von dem Ausgange des Monats Thargelion Ol. 92, 4 bis Ende Boëdromion Ol. 93, 1 fallen; da Alkibiades für das letztere Jahr zum Strategen gewählt war³, so ist es immerhin möglich, wenn auch nicht sicher, dass er als solcher den Vorschlag begründet hat.

¹ Wahrscheinlich aus dem ersten Decennium desselben (Wilhelm, Hermes 24, 113²). Dass es nicht mit Mylonas in das J. 361/0 zu setzen ist, lehrt schon die Verschiedenheit des Schreibers von SIG. 85.

² Hartel, Demosth. Stud. 2, S. 3 und 5.

³ Xen. Hell. I 4, 10 und Hauvette-Besnault S. 78.

Bull. de corr. hell. XIII 154 (= Δελτίον ἀρχαιολ. 1888 S. 206); Proxenie-Decret für Oiniadas aus Palaiskiathos¹: Διειτρόφης εἶπε. Diitrephes war nach der durchaus probabeln Ansicht Lollings (Δελτίον a. a. O.) Strateg.

Athener Mitth. 2, 142 ff. = Dittenberger, Syll. 79 (aus dem Jahre 364/3): Ἀριστοφῶν εἶπεν. Aristophon beantragt dieses auf Julis bezügliche Decret, weil er nach der zweiten Rebellion als Strateg nach Keos gesendet worden war (Köhler a. a. O. S. 153).

CIA. II 439 aus dem zweiten Jahrhundert. In dem Präscript z. 4 ff. βουλή ἐμ βουλευτηρίῳ σύνκλητος στρα[ηγῶν] παραγγειλάντων καὶ ἀπὸ βουλής ἐκκλησία [κυρία] ἐν τῷ θεάτρῳ, später Δημήτριος Κτησ[— — Προβα]λίσιος εἶπεν. Wie Köhler (Hermes 2, 327) meint, war Demetrios wahrscheinlich Strateg.

Es ist hervorzuheben, dass alle diese Decrete — CIA. IV 1, n. 61 a abgerechnet, wo nichts auszumachen ist — ebenfalls der probuleumatischen Gattung zuzuzählen sind², gerade so wie die neu entdeckte Inschrift. Der Schluss, den wir aus diesem Thatbestande ziehen werden, ergibt sich von selbst: die Strategen in Athen hatten das Recht, im Rathe Anträge zu stellen, sei es nun collectiv oder Jeder für sich³. Natürlich erstreckte sich dasselbe zunächst auf Gegenstände aus ihrem Amtskreise: aber wenn man bedenkt, wie ausgedehnt dieser gewesen ist⁴, wie er die wichtigsten Zweige des Staatslebens, die militärische Action, die auswärtigen Angelegenheiten und zur Zeit der Seebünde das Verhältniss zu den Bundesgenossen, sowie einen guten Theil der finanziellen Verwaltung umfasste, so wird man begreifen, was

¹ Was sich Mylonas bei seinen Bemerkungen auf S. 154 gedacht hat und ob er sich überhaupt etwas dabei gedacht hat, ist schwer zu sagen.

² Für SIG. 79 hat dies Otto Miller S. 20 ff. gegen Hartel, Studien über Staatsr. S. 88 ff. erwiesen.

³ Sie werden daher auch beauftragt, Anträge vorzulegen; so in den neu aufgefundenen Bruchstücken von CIA. I 42/3 (im Δελτίον ἀρχ. 1888 S. 110) über die Verhandlungen der Gesandten mit König Perdikkas Z. 10 ff.: πρόσδοον δὲ εἶνα[ι αὐτοῖς πρὸς τὴν βουλήν καὶ τὸν δῆμον δέ]κα ἡμερῶν ἐπάναρκε[ς πρώτοις μετὰ τὰ] ἰ[ερά, τοὺς δὲ στρα]τηγούς χρηματίσαντα[ς περὶ αὐτῶν etc. Auch die später noch zu besprechende Stelle des Thuc. IV 118, 14 hat die Bedeutung, dass die Strategen die Volksversammlung einberufen, um Vorschläge über den Frieden zu machen.

⁴ Das obige Beispiel, die Verleihung einer Auszeichnung, hängt mit dem militärischen Wirkungskreis nicht unmittelbar zusammen.

dieses Recht nicht bloss für die Stellung der Behörde, sondern auch für die gesammte Politik des Staates bedeutet hat. Und wie wirksam musste es in der Hand eines hervorragenden Mannes werden, der damit das Mittel erhielt, die Initiative in allen wichtigen Angelegenheiten zu ergreifen. Erst dadurch ist die Strategie zu einem politischen Amte geworden. Diese als solche formulierten Anträge unterscheiden sich gar sehr von den Berichten und Mittheilungen der Beamten oder der Privatén und sind eben nur in eine Linie zu stellen mit denjenigen Vorschlägen, welche von den Buleuten selbst ausgingen, sie haben diesen an Werth und rechtlicher Bedeutung vollkommen gleichgestanden¹. Die Strategen traten dadurch in engste Verbindung mit dem Rathe; auch wenn weiter Nichts vorliegen würde als die besprochenen Zeugnisse, so müssten wir annehmen, dass sie, wenn sie in Athen anwesend waren, an den Sitzungen der Bule regelmässig theilnahmen. Es giebt aber eine Reihe literarischer Nachrichten, welche mit dem Obigen verbunden, dieses Sitzrecht der Strategen ausser Zweifel stellen². Und das findet auch darin Ausdruck, dass sie für den Rath an die Volksversammlung referiren; in der Ekklesie haben sie einen besonderen Platz eingenommen, ebenso wie die Bule³.

Es ist bezeichnend, dass, wenigstens nach dem bis jetzt vorliegenden Material, die Strategen die einzige Behörde in Athen gewesen zu sein scheinen, die sich im Besitze eines solchen Rechtes befand — der beste Beweis dafür, dass dieses Collegium wirklich an der Spitze des Staates gestanden hat. Getheilt haben sie dasselbe, soweit wir sehen können, allein mit den $\xi\upsilon\gamma\gamma\rho\alpha\phi\epsilon\iota\varsigma$ des fünften Jahrhunderts, die aber als keine ständige Einrichtung, sondern nur als eine, falls das Bedürfniss sich herausstellte, eingesetzte Commission anzusehen sind⁴. Auch diese leiteten ihre

¹ Daher entsprechen sich auch $\gamma\nu\omega\mu\eta$ $\sigma\tau\rho\alpha\tau\eta\gamma\omega\upsilon\upsilon$ und $\gamma\nu\omega\mu\eta$ $\beta\upsilon\lambda\acute{\eta}\varsigma$ in der probuleumatischen Formel.

² Plut. Nic. 5; id. Praec. rei publ. gerendae c. 4; Diod. XIII 2, 8 (mag auch das dort Mitgetheilte über das Resultat der Berathung sehr problematisch sein, so ändert dies nichts an der Thatsache); Demosth. de cor. § 169.

³ Demosth. de cor. § 170; vgl. auch Aesch. 1, 132. Für den Rath Aesch. 1, 110 und 112.

⁴ Mit den $\xi\upsilon\gamma\gamma\rho\alpha\phi\epsilon\iota\varsigma$ haben sich beschäftigt Rudolf Schöll in den Commentationes Mommsen. S. 456 ff. und Foucart, Bull. de corr. hell. 4, 251 sq. Dass sie direct mit Rath und Volk verhandelten, hat Letzterer schon bemerkt S. 253.

Vorschläge zuerst an den Rath. Die Beurkundung der von ihnen herrührenden Decrete geschieht in der gleichen Form wie bei den Anträgen von Strategen:

CIA. IV 22 a aus dem Jahre 447, fg. a und b z. 2 ff. [Ἐδοξεν] τῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμῳ — — — ἰς ἐπρυτάν[ευε· Εὐκλήης ἐγγραμμάτεε· — —]ωρ ἐπεστάτει· [τάδε οἱ ζυγγραφή]ς ζυν[έ]γραψαν (hergestellt von Foucart a. a. O. S. 251).

CIA. IV 27 b: [Ἐδοξεν] τῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμῳ· Κεκροπίς ἐπρυτάνευε· Τιμοτέ[λης ἐ]γγραμμάτεε· Μυννάας ἐπεστάτει· τάδε οἱ ζυγγραφής ζυνέ[γρ]αψαν· ἀπάρχεσθαι κτλ.

CIA. I 58 (aus dem Spätsommer 410): Ἐδοξεν τῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμῳ· Οἰνηΐς ἐ[πρυτάνευ]ε· Φίλιππος ἐγρα[μμάτευν]· Χαρίας ἐπεστά[τει]· Γλαύκ[ιππος ἦ]ρχεν· [γνώμ]η τῶν συγγραφέων, letzteres nach der Ergänzung Saupes (Attica et Eleusinia S. 10).

CIA. I 61 aus dem Jahre 409/8: [Ἐ]δοξεν τῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμῳ[ι· Ἄ]κ[αμα]ν[τ]ίς ἐπρυτάν[ευε]· [Δι]ό[γ]νητος ἐγραμμάτεε· Εὐθύδικος ἐπεσ[τά]τει· [Ξ]ε[νοφά]νης ε[ἶ]πε· [τ]ὸ[ν] Δράκοντος νόμον κτλ. Xenophanes war, wie Köhler vermuthet (Hermes 2, 29), Mitglied einer Gesetzgebungs-Commission.

Decret des Demophantos bei Andoc. de myst. § 96 ff. Ἐδοξεν τῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμῳ· Αἰαντίς ἐπρυτάνευε· Κλεογένης ἐγγραμμάτεε· Βοηθὸς ἐπεστάτει· τάδε Δημόφαντος συνέγραψεν u. s. w.

Auch hier wird die ganze Commission als Urheber des Antrages bezeichnet oder es stellt ihn für dieselbe ein Teilnehmer; auch kann ein einzelner συγγραφεὺς eingesetzt worden sein¹, wie Demophantos, der dann dem einzelnen Strategen entspricht².

Es erhebt sich die interessante Frage, wer im Falle dass gegen solche Anträge die nicht von einem Buleuten oder Bürger, sondern von einem mehrgliedrigen Collegium ausgingen, die γραφή παρανόμων erhoben wurde, die Verantwortlichkeit für dieselben getragen habe. Die Antwort ist schon von Hartel richtig formulirt worden³; es kann nur dasjenige Mitglied der Behörde

¹ Schöll a. a. O. S. 459, 460. Zu vergleichen ist Lampon CIA. IV 27 b.

² In derselben Weise wie die ζυγγραφεῖς werden die anderen, von den Athenern in dem letzten Jahrzehnt des fünften Jahrhunderts bestellten ausserordentlichen Magistrate, die Probulen, die Poristen, die auf Tisamenos Antrag von dem Rathe gewählten Nomotheten (über sie alle Schöll l. l.), mit Rath und Volk verhandelt haben.

³ Demosth. Stud. 2, 99: 'Nach attischer Rechtsanschauung ist ein-

gewesen sein, dessen Namen dem Decrete vorgesetzt wurde. Wenn aber statt dessen das Strategencollegium erscheint (γνώμη στρατηγῶν), so ist die Folgerung unabweisbar, dass es dann collectiv haftbar war — gerade wie jeder einzelne Strateg nach Ablauf seines Amtsjahres gewiss auch für diejenigen Handlungen Rechenschaft ablegen musste, die nicht auf ihn allein, sondern auf die gesammte Behörde zurückgingen. Der von Hartel in Weiterbildung eines von Madvig angeregten Gedankens ausgesprochenen Vermuthung, dass die Anträge der Strategen von der Gesetzwidrigkeits-Klage eximirt waren¹, kann ich unmöglich beitreten; wenn man sich vergegenwärtigt, dass die γραφή παρανόμων der Eckpfeiler der athenischen Demokratie gewesen ist², so würde ihre Ausserkraftsetzung in noch viel höherem Masse als die Zulassung der Iteration zu der nicht bloß factischen, sondern auch rechtlichen Unverantwortlichkeit dieses Amtes geführt haben³. Dass bei Massnahmen militärischer Natur die aufschiebende Kraft dieser Klage an gewisse Beschränkungen geknüpft war, ist immerhin möglich.

In nothwendigem Zusammenhang mit dem Antragsrecht der Strategen — denn andernfalls konnte es ganz illusorisch werden — steht ihr Einfluss auf die Festsetzung der Tagesordnung der Ekklesien, der durch die Decrete über Methone belegt ist, CIA. I 40 z. 54 ff.: συν[ε]χῶς δὲ ποιεῖν τ[ὰς ἐκκλησί]ας, ἕως ἂν δι[α]πρα[α]χθῆ, ἄλλο δὲ προχρημα[τίσαι τοῦτ]α μὴδέν, ἐὰν μὴ τι οἱ στρατη[γ]οὶ δέοντα[ι] d. h. die Prytanen waren verpflichtet, die Wünsche der Strategen⁴ bei Entwerfung des Programms für die nächste Ekklesie zu berücksichtigen. Auch ohne Zeugnis dürfen wir das Gleiche für die Sitzungen des Rathes annehmen.

Ich habe wiederholt betont, dass der Verkehr der Strategen,

zig und allein der Antragsteller für die formelle wie die materielle Seite seines Antrags verantwortlich'.

¹ Studien über Staatsrecht S. 254.

² Es genügt zu verweisen auf Thuc. VIII 67.

³ Falls die von Köhler (Ath. Mittheil. 2, 153) versuchte Combination der auf Keos bezüglichen Inschrift mit Schol. Aesch. Tim. 64 geglückt ist, woran ich nicht zweifle, so hätten wir auch ein historisches Beispiel dafür, dass gegen den Antrag eines Strategen die γραφή παρανόμων angemeldet wurde.

⁴ Dass sie dieselben in höflicher Form ausdrücken mussten (ἐὰν τι δέονται), versteht sich dem Vertreter des souveränen Demos gegenüber von selbst, lässt aber das Wesen unberührt.

wie überhaupt der athenischen Beamten mit dem Volke stets durch den Rath vermittelt worden ist; auch ihr Recht zu Anträgen ist, wie wir sahen, nur in dieser Weise ausgeübt worden. Eine Umgehung der Bule anzunehmen widerstreitet den vorliegenden Nachrichten und würde mit einem Hauptgrundsatz der athenischen Staatsordnung nicht verträglich sein. Wenn Gilbert behauptet¹, dass die abwesenden Strategen ihre Mittheilungen direct an die Volksversammlung richteten, so beweisen die von ihm angezogenen Stellen² dies durchaus nicht; die Briefe des Nikias, des Chares, des Proxenos werden so wie derjenige der Feldherren nach der Arginusenschlacht³ πρὸς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον adressirt gewesen sein.

Auch das Recht der Strategen, die Berufung der Ekklesie zu veranlassen, dessen Betrachtung ich mich jetzt zu wende, dürfte bei genauerer Erwägung eine von der herrschenden etwas verschiedene Auffassung zulassen. Von den in den Handbüchern dafür angeführten Stellen ist die entscheidende bei Thuc. IV 118, 14, schon weil sie aus einem Psephisma stammt; sie lautet in der gewöhnlichen Ueberlieferung: ἐκκλησίαν δὲ ποιήσαντας τοὺς στρατηγούς καὶ τοὺς πρυτάνεις πρῶτον περὶ τῆς εἰρήνης βουλευσασθαι Ἀθηναίους καθ' ὅτι ἂν ἐξίη ἢ πρεσβεία περὶ τῆς καταλύσεως τοῦ πολέμου. Wenn auch allgemein anerkannt wird, dass die Fassung verdorben ist⁴, so ist der Sinn doch klar: die Strategen sollen mit den Prytanen eine Ekklesie berufen und in dieser den Athenern Vorschläge über die Sendung der Friedensgesandtschaft nach Sparta machen (καθ' ὅτι εἰσιν ἢ πρεσβεία Kirchhoff). Auch die Nachricht über Perikles' Verhalten Thuc. II 59, 3 (ξύλλογον ποιήσας, ἔτι δ' ἐστρατήγει, ἐβούλετο θαρσύναι κτλ.) dürfte in demselben Sinne zu verwenden sein, obwohl es nicht so sicher ist; der Ausdruck ξύλλογος (c. 22 steht er im Gegensatze zu ἐκκλησία) deutet vielleicht auf eine von den gewöhnlichen Formen der athenischen Landsgemeinde abweichende, nicht zum Zwecke der Beschlussfassung, sondern nur zum Anhören veranstaltete Versammlung

¹ Beiträge S. 47.

² Thuc. VII 8, 10 ff. und Aesch. 2, 90 und 134.

³ Xen. Hell. I 7, 4.

⁴ Ich halte deren Behandlung durch Kirchhoff (Monatsber. der Berl. Akad. 1880 S. 845) für viel glücklicher als von Seiten Steups (Thuk. Studien I, 19 ff.).

der Bürger (contio). Dazu treten inschriftliche Zeugnisse, allerdings aus späterer Zeit, nämlich aus dem zweiten Jahrhundert:

CIA. II 439: 'Επί Εὐπολέμου ἄρχοντος· ἐπὶ τῆς Πτολεμαίδο[ς — — —]άτης πρυτανείας· ἡ Στρατόνικος Στρατονίκ[ου Ἄμαξ]αντεὺς ἐγραμμάτευεν· Μουνιχιῶνος ἐν[δεκά]τει. βουλή ἔμ βουλευτηρίῳ σύνκλητος στρατ[ηγῶν] παραγγελιάντων καὶ ἀπὸ βουλῆς ἐκκλησία [κυρία] ἐν τῷ θεάτρῳ κτλ.

'Εφημ. ἀρχαιολ. 1886 S. 112 n. 23: [Ἐπὶ τοῦ δέινος ἄρχοντος· — — — ῶνος] δευτέρᾳ μετ' εἰ[κάδας] βουλή ἔμ βουλευτηρίῳ σύνκλητος στρατη[γῶν] παραγγελιάντων καὶ ἀπὸ βουλ[ῆς] ἐκκλησία κτλ.

Dass die Strategen nicht selbst die Ekklesie versammelten, sondern sich hiebei des Präsidiums derselben, der Prytanen bedienten und diese ihrer Weisung Folge zu leisten hatten, wird von den Neueren durchaus richtig angenommen¹. Welchen Zweck hatte nun dieses Recht der Strategen? Doch wohl keinen anderen, als ihr Einfluss auf die Tagesordnung und gewissermassen ist es als eine Erweiterung desselben zu fassen; es sollte in ähnlicher Weise die rasche, unmittelbare Erledigung ihrer Vorschläge sichern — mit dringenden militärischen oder diplomatischen Massregeln, zu denen die Genehmigung des Volkes erforderlich war, konnte ohne Gefahr nicht bis zur nächsten ordentlichen Volksversammlung gewartet werden. Auch diese Befugnisse sind eine nothwendige Folge und Ergänzung ihres Antragsrechtes und man würde sehr fehlgehen, wenn man glaubte, die Propositionen, welche von den Strategen den auf solche Art berufenen Ekklesien vorgelegt wurden, seien vorher in der Bule nicht verhandelt worden. Eine Berufung der letzteren durch die Strategen wird, da sie permanent war, nur bei ausserordentlichen Gelegenheiten stattgefunden haben². Von dem 'ius agendi cum populo' in römischem Sinne kann hier nicht die Rede sein, da die Strategen gerade das mit demselben verknüpfte charakteristische Merkmal, den Vorsitz der Versammlung, entbehrten; ja nicht einmal mit dem Präsidium der Ekklesie in anderen griechischen Städten, das durch Beamte ausgeübt wurde³, darf man diese Berechtigung

¹ Nach Schoemann, de comitiis S. 58 ff. Thuc. IV 118, 14 giebt den Beweis.

² Köhler im Hermes 2, 327.

³ Am bekanntesten sind Sparta und die kretischen Städte, die aber durchaus nicht allein stehen. Ich verweise nur auf Kyme (Bull. de corr. hell. XII 360 und 362).

vergleichen — sie ist, wie wir sehen werden, eine Eigenthümlichkeit, die man aus der Geschichte und dem Bedürfnisse des attischen Staates erklären muss. Aber, zusammengefasst mit dem was sich uns früher ergeben hat, zeigt sich, dass sie durchaus nicht zu unterschätzen ist und ihren Inhabern gewiss keine geringe Einwirkung auf die Leitung der staatlichen Politik verschaffte. Die Bedeutung dieses Rechtes darf nicht durch den Hinweis auf die relative Seltenheit der ausserordentlichen Volksversammlungen (ἐκκλησίαι σύγκλητοι) abgeschwächt werden¹; anderseits hat Adam Reusch nachgewiesen, dass auch für die ordentlichen Gemeindeversammlungen keine festen Tage bestimmt waren² und es hindert nichts anzunehmen, dass auch bei der Anberaumung derselben die Prytanen auf die Wünsche der Strategen Rücksicht nehmen mussten.

Freilich versucht die gangbare Auffassung den Werth dieser Befugnisse in anderer Art einzuschränken: nach ihr durften sie von den Strategen nur in Ausnahmefällen, nämlich in Kriegszeit ausgeübt werden³. Ich verweise auf die jüngsten Darstellungen. So sagt Gilbert, nachdem er sich über den Verkehr der Strategen mit Rath und Volk verbreitet hat (Beiträge S. 48): 'Festzuhalten ist dabei natürlich, dass solche Fälle nur bei Ausnahmeständen eintreten konnten, wenn der Staat sich in einer bedrohlichen Kriegslage befand, dass dagegen unter den gewöhnlichen Verhältnissen die Strategen selbstverständlich keine Ursache hatten, dieses Recht auszuüben, selbst wenn sie in dem Besitze desselben waren', — eine, wie man zugeben wird, merkwürdige Argumentation, und Hauvette-Besnault, *Les stratèges* S. 123: '*En temps de guerre les stratèges peuvent avoir à consulter le peuple dans les circonstances les plus pressantes; aussi la constitution leur accordait des droits exceptionnels pour soumettre leurs propositions à l'assemblée et même pour la convoquer en séance extraordinaire*'. Ich kann diese Unterscheidung einer jeweilig vermehrten oder geminderten Macht des Strategencollegiums nicht für berechtigt ansehen, vielmehr glaube ich, dass sie das erwähnte Recht, seitdem sie es einmal erworben hatten, unter allen Umständen besaßen⁴. Die politischen Rechte eines Amtes pflegen nach der

¹ Adam Reusch, *Dissertationes philol. Argentoratenses* 3, 83.

² a. a. O. S. 58 ff.

³ Diese Anschauung geht eigentlich zurück auf Schoemann, *De comitiis* S. 58 ff.

⁴ Die Analogie zwischen den Strategen und den gesetzvorberathen-

Aufgabe desselben bemessen zu werden und diese war bei den Strategen wenigstens des fünften und vierten Jahrhunderts doch in erster Linie die militärische. Und dann muss man fragen: wann hat denn im fünften Jahrhundert, in der Zeit des attischen Reiches überhaupt Friede geherrscht? Von den Perserkriegen ab bis zu dem Beginne des peloponnesischen Krieges sind es nur wenige Jahre gewesen, in denen die Athener nicht, sei es gegen auswärtige Feinde, sei es gegen aufständische Bundesgenossen zu kämpfen hatten. Und dazu nehme man die Stellung Athens zu seinen Unterthanen: jeden Augenblick musste es auf einen Abfall der Letzteren gefasst und bereit sein, in der raschesten Weise (man vergleiche das Verfahren gegen Euböa und Samos), mit den schärfsten Mitteln gegen sie einzuschreiten. Wann hört da der Frieden auf und wann beginnt der Krieg? Man sieht, diese von den Modernen aufgestellte Unterscheidung ist eine künstliche und beruht auf einer Verkennung der geschichtlichen Thatsachen. Im Gegentheil: die Ausstattung der Strategie mit so weitgehenden politischen Rechten ist eben nur zu erklären aus der Geschichte des fünften Jahrhunderts, aus der fortwährenden Kriegsbereitschaft, auf welche die Athener sich einzurichten gezwungen waren, aus dem fast permanenten Kriegszustande, in dem sie sich damals befanden — nicht theoretische Liebhabereien, sondern die realen Anforderungen an ihre rasche militärische Leistungsfähigkeit haben sie zu diesen mit dem demokratischen Credo nicht ganz zu vereinbarenden Einrichtungen geführt, wie ja überhaupt die Strategie in der athenischen Demokratie eine merkwürdige Ausnahmestellung einnimmt. Ihre Entwicklung zu einem zugleich militärischen und politischen Amte fällt gewiss vor die alleinige Staatsleitung des Perikles und in die Zeit, da die Strategen durch die Macht der Verhältnisse aus einfachen Regiments-Commandanten zu den Feldherren der Athener geworden sind, in die Jahre von der Marathonschlacht bis zu dem dreissigjährigen Frieden ¹.

den Commissionen würde sich noch als vollständiger herausstellen, wenn man beweisen könnte, dass auch diese das Berufsrecht gehabt haben. Allein auf Bekk. Anecd. 1, 298: πρόβουλοι ἄρχοντες δέκα, ἕξ ἐκάστης φυλῆς εἷς, οἵτινες συνήγον τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον ist kein Verlass.

¹ Ich stimme da vollkommen den Darlegungen von Wilamowitz bei (Kyathen S. 57 ff.) und weiche nur darin von ihm ab, dass ich die obere Grenze weiter hinaufschiebe; der Inschrift CIA. I 433 kann ich nicht jene Bedeutung beimessen, wie er es thut.

Dagegen ist, wie ich glaube, in einem anderen Punkte der modernen Forschung¹ beizustimmen. Wenn Thucydides II 22 von Perikles erzählt, dass er während des ersten Einfalles der Spartaner die Abhaltung von Volksversammlungen und jedes Zusammentreten der Bürger überhaupt verhindert habe (ἐκκλησίαν τε οὐκ ἐποίει αὐτῶν οὐδὲ ζύλλογον οὐδένα), so ist es klar, dass es sich da um kein politisches Recht handeln kann, welches den Strategen regelmässig innewohnte; wir haben es hier mit einer Massregel zu thun, die dem Ausnahmezustand entsprang, in dem Athen während seiner Einschliessung sich befand. Dem Commandanten der belagerten Stadt sind ausserordentliche Gewalten verliehen worden.

Obgleich wir nun keine weiteren Nachrichten darüber haben, so ist meines Erachtens doch anzunehmen, dass diese politischen Rechte der athenischen Strategen auch in späterer Zeit fort dauerten. Die Berufung der Ekklesie ist durch eine Nachricht Plutarchs² für das vierte Jahrhundert und durch die oben angeführten Inschriften noch für das zweite Jahrhundert bezeugt; und wir konnten sehen, in welchem organischen Zusammenhang sie mit der übrigen Sonderberechtigung der Strategen gestanden hat. Allerdings mussten mit dem Herabsinken der Strategie von ihrer einstigen politischen Höhe und mit dem Zurücktreten Athens von einer beherrschenden Macht in die Reihe der Kleinstaaten auch diese Rechte ihre Bedeutung verlieren; ein obscurer attischer Politiker des zweiten oder ersten Jahrhunderts ist kein Perikles. Aber die Stellung des athenischen Strategen in der Kaiserzeit lässt sich nur unter dem Gesichtspunkte eines continuirlichen Festhaltens dieser alten Einrichtungen und eines Anknüpfens an dieselben begreifen. Es ist das Verdienst Dittenbergers, in wiederholter Erörterung auf den Umstand hingewiesen zu haben³, dass in der allerdings geringen Anzahl von attischen Decreten aus der römischen Kaiserzeit der Strateg (ἐπὶ τὰ ὄπλα) als derjenige erscheint, welcher die Anträge an das Volk und vorher an den Rath bringt, mochten nun dieselben von wem immer gestellt sein. Besonders die Urkunde CIA. III 10 ist wichtig⁴:

¹ Hauvette S. 125.

² Plut. Phoc. 15.

³ Hermes 12, 15 f. und zu CIA. III 726.

⁴ Was Friedrich Neubauer in seiner Dissertation *Atheniensium rei publicae quatenus Romanorum temporibus fuerit condicio* (Halle 1882)

hier ist der Strateg der Vertreter einer Synarchie¹, bestehend aus ihm selbst, dem Archon Eponymos und dem Herold des Areopags — also aus den drei höchsten Beamten des damaligen Athen — und der von ihm im Namen derselben vorgelegte Antrag wurde von dem Areopag und der Bule vorberathen. Der Schluss Dittenbergers trifft wohl das Richtige: es wird jeder Vorschlag dem Strategen zum Referat und damit zur Begutachtung zugewiesen worden sein; auch in Olbia und Mylasa haben nach Ausweis der Inschriften in späterer Zeit die Beamten sich ähnlicher Befugnisse erfreut, wie ich an anderer Stelle zeigen werde. Wenn Dittenberger diese Aenderung der Verfassung dem Einflusse der Römer zuschreibt, so ist dies im Allgemeinen gewiss zu billigen²; allein man darf nicht vergessen, dass sie — und dies ist höchst interessant für die Art ihres Vorgehens — nicht durchaus Neues geschaffen, sondern an bereits Bestehendes angeknüpft, einfach das Antragsrecht der Strategen erweitert und von einem facultativen zu einem ausschliesslichen umgestaltet haben. Auch die Berufung des Rathes und der Volksversammlung steht den Letzteren nach dem Edicte Hadrians über die Oelausfuhr zu³, CIA. III 38 z. 49 ff. ἐὰν δὲ τῶν ἐκ τοῦ πλοίου τις μηνύσῃ, ἐπάναγκες ὁ στρατηγὸς τῇ ἐξῆς ἡμέρᾳ βουλήν ἀθοροισάτω, εἰ δ' ὑπὲρ τοῦς πεντήκοντα ἀμπορεῖς εἴη τὸ μεμνημένον, ἐκκλησίαν. Dass sich diese Bestimmung auf eine gerichtliche Verhandlung bezieht, darf uns nicht irre machen und verführen, das Recht der Strategen auf diese Art der Versammlungen zu beschränken; denn es hängt hier schwerlich mit den gerichtlichen Functionen derselben, viel eher mit ihrer Aufgabe, für die Approvisionnement der Stadt zu sorgen⁴, zusammen.

Prag.

Heinrich Swoboda.

S. 24 ff. über diese Inschrift sagt, ist so unklar wie möglich und greift ganz fehl. Dass sie nicht ein blosses Raths-Decret, sondern ein Volksbeschluss ist, geht aus Z. 10 f. und 26 f. hervor. Neubauer hat überhaupt die Stellung der Strategie nicht genügend beachtet und thut sie mit einer kurzen Bemerkung auf S. 45 ab.

¹ Ich behalte diesen von Foucart (ad Lebas Pélop. nr. 35a) eingebrachten Ausdruck bei, obwohl ich der Ansicht bin, dass er local beschränkt war und ihm von Foucart viel zu weite Bedeutung beigegeben wird.

² Das beweist schon das gleichzeitige Vorkommen dieser Aenderung auch ausserhalb Athens. Allein auch hier muss man auf die vorhergehenden Institutionen zurückgehen. In welcher Form das Antragsrecht der Magistrate in den griechischen Städten ausgeübt wurde, gedenke ich in einer grösseren Arbeit über griechische Volksbeschlüsse, welche mich schon seit längerer Zeit beschäftigt, darzustellen.

³ Gilbert, Griech. Staatsalterthümer 1, 157 und Neubauer S. 45.

⁴ Philostrat., v. soph. 1, 23.